

Sicherheitsdirektion des Kantons Zug
Postfach
6301 Zug

Per Mail an: info.sd@zg.ch

Bern, 3. April 2019

Änderung Datenschutzgesetz: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit, wir vereinigen über 3'600 Mitglieder und vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstattleitung. Ziel unserer Arbeit ist die Vernetzung der Fachpersonen der Sozialen Arbeit sowie die Vertretung und Wahrung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen.

Gerne nehmen wir mit diesem Schreiben Stellung zur geplanten Änderung des Datenschutzgesetzes.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich befürwortet AvenirSocial die Revision des Datenschutzgesetzes, da die Regelung des Umgangs mit Personendaten notwendig ist und auf Gesetzesstufe zu erfolgen hat. Es stellt sich aus unserer Sicht aber die Frage, ob es wirklich Sinn macht, das kantonale Datenschutzgesetz parallel zur Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) zu revidieren, ist doch in der Zwischenzeit die Referendumsfrist am 17. Januar 2019 abgelaufen. Um das kantonale Datenschutzgesetzes nicht innert kürzester Zeit erneut einer Revision unterziehen zu müssen wäre es sinnvoll, zu warten bis das neue eidgenössische Datenschutzgesetz in der revidierten Form vorliegt.

Zu einzelnen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes

§ 5a Abs. 1 Bst. a

Die Personendaten müssen gemäss dem revidierten Gesetz anonymisiert oder pseudonymisiert werden, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt. Aus unserer Sicht ist unklar, wann dieser

Zeitpunkt gegeben ist bzw. was für Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Wir bitten um eine entsprechende Konkretisierung.

§ 7d

In der Datenschutzverordnung sollte aus unserer Sicht zwingend geklärt werden, was unter «unverhältnismässigem Aufwand» zu verstehen ist.

§ 9 Abs. 1

Wir schlagen hier folgenden Wortlaut vor: «Eine betroffene Person kann bei einem Organ mit Gültigkeit für alle kantonalen Organe voraussetzungslos die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen.»

§ 11

Aus unserer Ansicht ist eine Anonymisierung der gesammelten Daten auch dann angebracht, wenn diese dem zuständigen Archiv abgeliefert werden.

§ 13 Abs. 1

AvenirSocial begrüsst ausdrücklich, dass nicht nur eine Informationspflicht der Organe, sondern auch ein Auskunftsrecht für die Bevölkerung vorgesehen wird.

Fehlende Bestimmungen

Aus Sicht von AvenirSocial sollte in der revidierten Form des Datenschutzgesetzes zusätzlich auf folgende Punkte eingegangen werden:

Daten einer verstorbenen Person

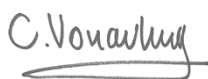
Hinweise für Hinterbliebene von verstorbenen Personen, analog Art. 12 des Entwurfes des Schweizerischen Datenschutzgesetzes, fehlen in der zur Diskussion stehenden Gesetzesvorlage gänzlich. Wir sind der Meinung, dass dies ergänzt werden müsste.

Umgang mit fremdsprachigen Personen

AvenirSocial würde es begrüssen, wenn in der revidierten Gesetzesfassungen Bestimmungen erlassen werden, welche sicherstellen, dass auch für fremdsprachige Personen im Kanton Zug der Zugang zu ihren Personendaten gesichert wird.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen herzlich und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Christine Vonarburg
Regionalleitung AvenirSocial Zentralschweiz



Stéphane Beuchat
Co-Geschäftsleiter AvenirSocial